

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Landshut (Statistiksatzung)

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Landshut

- (1) Die Stadt Landshut betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Landshut gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Landshut gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgaben des Amts für Statistik

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Landshut sind dem Amt für Statistik zugewiesen. Es darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Das Amt für Statistik hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebung und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem,
 - c) Datenverwaltung, Datenaufbereitung zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
 4. Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Landshut und Beratung der Anwender.
 5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.

6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Landshut gemacht oder zu diesem Zweck an das Amt für Statistik übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, sowie durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

§ 4

Abschottung

- (1) Das Amt für Statistik ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume des Amtes für Statistik, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume des Amtes für Statistik dürfen nur von den Mitarbeitern des Amtes für Statistik und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die im Amt für Statistik tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten – Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG – (BayRS 204-1-1), geändert durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBl S. 90) und des Statistikgeheimnisses nach § 3 sowie auf die Beachtung der Verbote nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 AGVZG 1987 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Amt für Statistik der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 der Satzung gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Landshut gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn das Amt für Statistik Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
7. Mitarbeiter der Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Landshut haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.
8. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten des Amts für Statistik zu übernehmen.

(4) Der Leiter des Amts für Statistik hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.